

Preis- und Kostenindizes: Angabe der Schwellenwerte

Prozent oder Indexpunkte?

Der Schwankungsbereich der Wertsicherungsklausel kann entweder in Prozent oder in Prozentpunkten (Indexpunkten) angegeben werden. Die Angabe in Prozent entspricht aber der üblichen Praxis. Wird der Schwankungsbereich trotzdem in Indexpunkten angegeben, so muss bedacht werden, dass bei steigenden Indexzahlen, der Wert von beispielsweise 10 Indexpunkten um so rascher sinkt, je höher die Indexreihe punktemäßig verläuft.

10 Indexpunkte im Jahre 1978 entsprechen einer 10%igen Steigerung des VPI 76, während 10 Indexpunkte im Jahre 1998 des VPI 76 nur mehr einer Steigerung von 5,3% entspricht. Dieser Umstand, der vor allem bei langfristig vereinbarten Wertsicherungsklauseln zum Tragen kommt, sollte bei der Angabe der Schwankungsbreite in Indexpunkten berücksichtigt werden.

Quelle: **Statistik Austria**

Zurück zu [Muster einer Wertsicherungsklausel](#)